

**Commune de Vouvry****Enquête publique**

La commune de Vouvry soumet à l'enquête publique la demande d'autorisation de construire déposée par:

- Requéant(s): ASE S.A., chemin des Semailles 26, 1963 Vétroz
Objet: construction d'une villa avec demande de dérogation à l'alignement
Situation: parcelle n° 3359 – fo 21 – lieu dit Collonges – zone faible densité
Coordonnées: 2°55'350 / 1°13'1380
Propriétaire(s): Mivelaz Frédéric
Auteur du projet: le requérant

Les demandes et plans peuvent être consultés, durant les heures d'ouverture, au bureau technique de la commune de Vouvry.
Les observations et oppositions éventuelles doivent être adressées par écrit à l'Administration communale pour le lundi 25 septembre 2017 au plus tard.

Vouvry, le 25 août 2017
L'Administration communale

Öffentliche Anzeigen**Gemeinde Baltschieder****Baugesuche**

Auf der Gemeindekanzlei liegen folgende Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Furrer Jean-Pierre, Meisenweg 7, 3937 Baltschieder
Bauvorhaben: a) Erstellen temp. Pferdebox mit b) Gartenhaus (als Materiallager) und c) Heubox
Parz. Nr. 732, Plan 8, Brand
Koordinaten: 632 401 / 128 096
Projektverfasser: Furrer Jean-Pierre, 3937 Baltschieder
Grundeigentümer: Zweckverband ARA rechtsufrige Gemeinde, p.A. Gemeinde Baltschieder
Nutzungszone: Gewerbezone G
- Gesuchsteller: Nellen Kurt, Kapuzinerstrasse 35, 3902 Glis
Bauvorhaben: Anbringen Sonnenstore (Westseite)
Parz. Nr. 277, Plan 3, Dorf
Koordinaten: 632 872 / 128 616
Grundeigentümer: Nellen Kurt
Nutzungszone: Wohnzone W3
- Gesuchsteller: Imboden André u. Carmen, Erbweg 8, 3937 Baltschieder
Bauvorhaben: Anbringen Sonnenstore (Ostseite)
Parz. Nr. 1036, Plan 12, Erb
Koordinaten: 633 362 / 128 188
Grundeigentümer: Imboden André u. Carmen
Nutzungszone: Wohnzone W2
- Gesuchsteller: Gemeinde Baltschieder, Dorfplatz 1, 3937 Baltschieder
Bauvorhaben: Anpassung Verkehrsinseln Hauptstrasse / Aufstellen Begrüssungstafel
Parz. Nrn. 480 / 857 / 644 / 642, Plan 2, Mischi

- Koordinaten: diverse
Projektverfasser: alp Bauingenieure AG, 3930 Visp
Grundeigentümer: Staat Wallis / Gemeinde Baltschieder
Nutzungszone: Verkehrszone VZ
 - Gesuchsteller: Margelist-Pfammatter Clementine, Dorfstrasse 6, 3937 Baltschieder
Bauvorhaben: Asphaltieren Vorplatz EFH Parz. Nr. 540, Plan 5, Fischera
Koordinaten: 632 847 / 128 485
Projektverfasser: Pius Schmid AG, 3930 Visp
Grundeigentümer: Margelist-Pfammatter Clementine
Nutzungszone: Dorfzone D
- Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2017 schriftlich an die Gemeindeverwaltung, 3937 Baltschieder zu richten.

Baltschieder, 25. August 2017
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Bitsch****Baugesuch**

Das nachstehend aufgeführte Baugesuch liegt auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Baugesuchsteller: Volken Manfred, Riederstrasse 14, 3982 Bitsch
Grundeigentümer: Volken Manfred, Riederstrasse 14, 3982 Bitsch
Projektverfasser: bpm Schmidt GmbH, Kantonsstrasse 63, 3930 Visp
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses an der Riederstrasse 29 auf der Parzelle Nr. 4-358 im Orte genannt Massabodu
Koordinaten: 644'321 / 131'794
Nutzungszone: Wohnzone W2
Einsprachefrist: 25. September 2017

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt, schriftlich und im Doppel, an die Gemeindeverwaltung Bitsch, Bauamt, Furkastrasse 88, 3982 Bitsch zu richten.

Bitsch, 25. August 2017
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Brig-Glis****Erlass einer Planungszone im Orte genannt Freitag**

Öffentliche Auflage Art. 19 KRPG
Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlässt der Gemeinderat eine Planungszone für das Gebiet Freitag, Parzellen 7057, 7139, 7140, 7147, 7148, 7149, Fol. 73.

Planungsabsicht

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) – welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist – hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entspricht. Der sich in Überarbeitung befindende «Kantonale Richtplan» verlangt die Abgrenzung des künftigen «Siedlungsgebietes» bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen.
Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden und andererseits die Arbeiten im Zusammenhang

mit der Festlegung des künftigen «Siedlungsgebietes» nicht zusätzlich zu erschweren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, innerhalb der Bauzonen für das Gebiet im Ort genannt Freitag (oberhalb vom Holzji in Glis) eine Planungszone zu erlassen.
Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft werden.

Planungszone

Das zur Planungszone erklärte Gebiet ist auf einem Plan ersichtlich, welcher auf dem Bauamt und im Stadtbüro zur Einsicht aufliegt.
Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine baulichen Vorkehrungen oder wertvermehrenden Investitionen getroffen werden, die der beabsichtigten Planungsabsicht widersprechen. Bauten und Anlagen können auf dem bezeichneten Gebiet nur erstellt werden, wenn diese dem beabsichtigten Zweck der Planungszone entsprechen. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig. Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf zwei Jahre bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss und der dazugehörige Plan liegen ab dem 25. August 2017 während dreissig Tagen auf dem Bauamt und im Stadtbüro Brig-Glis öffentlich auf.

Einsprachen

Gegen die verfügte Planungszone kann innert dreissig Tagen seit Bekanntmachung mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder dass die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig sei. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Brig-Glis 25. August 2017
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Brig-Glis****Erteilung einer Betriebsbewilligung**

In Ausführung des Gesetzes vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken schreibt die Stadtgemeinde Brig-Glis folgendes Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes zur öffentlichen Einsichtnahme aus:
Gesuchsteller: Andreas Zuber, Gewerbestrasse 18, 3922 Stalden
Räumlichkeiten / Plätze: Bäckerei-Konditorei-Café: StWE Nr. 375-9, Plan 20, Bahnhofstrasse 5, 3900 Brig
Schild: Bäckerei-Konditorei-Café Zuber. Aussenbereich Gartenrestaurant gemäss Plan
Dienstleistungen: Gewerbmässiges Angebot von Speisen und/oder alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort sowie zur Mitnahme
Öffnungs- und Schliessungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 05.30 Uhr bis 18.30 Uhr